

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Übersicht Prüfkriterien für individuelle heilpädagogische Leistungen von externen Leistungserbringern in Tageseinrichtungen für Kinder Stand 01.09.2024

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX¹ vom 23.07.2019 i. d. F. v. 14.12.2022, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.1 zum Landesrahmenvertrag sowie der Verfahrensvereinbarung (LWL) / der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (LVR).

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Qualitätsmanagement/ Schlüsselprozesse	Qualitätsmanagement	Geprüft wird die schriftliche Dokumentation der Verantwortlichkeiten sowie die dokumentierte Festlegung von Aufgaben und Maßnahmen für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffenden, Prozessstrukturen des externen Leistungserbringers. Die Festlegung dieser Verantwortlichkeiten obliegt dem externen Leistungserbringer selbst.

¹ Änderungen und Vereinbarungen zum Landesrahmenvertrag finden Sie unter: <https://www.lrv-sgbix.org/de/>

Vertragliche Grundlagen	Kooperationsvereinbarung	Geprüft wird, ob eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem externen Leistungserbringer und der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. In dieser Vereinbarung müssen auch Aussagen zu einer abgestimmten Vorgehensweise in Krisensituationen und Fällen von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie zu Vertretungen enthalten sein.
	Betreuungsvertrag	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer und der Leistungs-/ Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte einen Betreuungsvertrag geschlossen haben. Die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten erhalten nach Abschluss eine Ausfertigung dieses Vertrages.
Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Personalqualifizierung	Geprüft wird, ob entsprechend dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten, Fachkräfte oder Nichtfachkräfte durch den externen Leistungserbringer eingesetzt werden.
	Fortbildungen	Geprüft wird, ob das ausführende Personal an Fortbildungen mit Bezug zur Eingliederungshilfe teilgenommen hat.
	Supervision und/oder kollegiale Beratung	Geprüft wird, ob im Bedarfsfall für das vom externen Leistungserbringer eingesetzte Personal die Möglichkeit besteht, Beratung in Form von Supervision und/oder kollegialer Beratung in Anspruch zu nehmen.
	Personaleinsatz	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer die gemäß Bewilligungsbescheid zu leistenden Stunden mit Angabe des Vor- und Zunamens des eingesetzten Personals (Soll-Ist-Abgleich) dokumentiert. Die Stunden sind durch die Kindertageseinrichtung zu bestätigen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, ob es sich dabei um die reguläre Assistenz oder eine Vertretung handelt.
	Führungszeugnisse	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer die Führungszeugnisse zum eingesetzten Personal (bei Einstellung und im Weiteren spätestens alle fünf Jahre) prüft und das Ergebnis entsprechend dokumentiert hat.

	Qualifizierung der fachlichen Leitung und Koordination	Geprüft wird, ob die fachliche Leitung und Koordination für Kita-Assistenzen beim externen Leistungserbringer durch pädagogische Fachkräfte ausgeführt wird. Für Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Bei Nachbesetzungen muss eine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden.
	Vernetzung	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer sich nachweislich zur fachlichen Weiterentwicklung vernetzt. Außerdem muss er die Einbindung in die regionalen Kooperationsstrukturen nachweisen.

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Partizipation der Leistungs-/ Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten	Auswahl der Assistenzkraft	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer die Leistungs-/ Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten bei der Auswahl einer geeigneten Assistenzkraft in Form eines Kennenlernens oder einer Hospitation vor Hilfebeginn beteiligt. Dieser Prozess muss dokumentiert werden.
	Bedarfsgerechte Leistungserbringung	Geprüft wird, ob die Leistung in Abstimmung zwischen dem externen Leistungserbringer und der Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht, handlungs- und alltagsorientiert erbracht wird. Zentrales Ziel stellt die Teilhabe am Gruppengeschehen und die Erreichung der wesentlichen individuellen Förderziele dar.

Interne und externe Zusammenarbeit	Austausch externer Leistungserbringer und Kita im Einzelfall	Geprüft wird, ob ein Austausch zwischen dem eingesetzten Personal des externen Leistungserbringers und den Fachkräften der Kindertageseinrichtung zum Einzelfall stattfindet.
	Zusammenwirken des ext. Leistungserbringers und der Kita	Geprüft wird, ob die Zusammenarbeit der Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und des externen Leistungserbringers in Bezug auf Planung, Strukturierung und deren Verlauf erfolgt. Diese muss regelmäßig und im Bedarfsfall reflektiert werden.
	Vertretung der Assistenz	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer bei Abwesenheit der (Nicht)-fachkraft eine Vertretung bereitstellt. Die bedarfsmäßig bewilligte und eingesetzte Fachkraft kann nur von einer Fachkraft vertreten werden. Im Ausnahmefall und bei Einvernehmen zwischen dem externen Leistungserbringer, der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten, kann die Fachkraft von einer Nichtfachkraft vertreten werden.
	Fallbesprechungen beim ext. Leistungserbringer	Geprüft wird, ob beim externen Leistungserbringer Fallbesprechungen stattfinden. Dies muss regelmäßig und im Bedarfsfall geschehen und dokumentiert werden.
	Indirekte Leistungen	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer indirekte Leistungen erbringt.
Meldepflichtung	Meldepflichtung besonderer Vorkommnisse	<p>Geprüft wird, ob die Anlässe und das Verfahren zur Meldung besonderer Vorkommnisse an den Träger der Eingliederungshilfe gemäß Anlage F zum Landesrahmenvertrag NRW bei dem externen Leistungserbringer bekannt und etabliert sind.</p> <p>Hinweis: Die Meldepflicht der Kindertageseinrichtung gegenüber der aufsichtsführenden Behörde gem. § 47 SGB VIII besteht weiterhin.</p>

Ergebnisqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Wirksamkeit und Ergebnisqualität	Zufriedenheit der Leistungsberechtigten	Geprüft wird, ob seitens des externen Leistungserbringers eine jährliche Umfrage zur Zufriedenheit der Leistungs-/ Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten mit der Leistungserbringung erfolgt und evaluiert wurde. Die daraus resultierenden Einzelantworten und Auswertungen sind zu dokumentieren.
	Reflexion	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer im Rahmen seines Qualitätsmanagements durch geeignete Instrumente, Systeme und Methoden die Wirksamkeit der Leistungserbringung und somit die Ergebnisqualität zum Zwecke der Weiterentwicklung der Leistungsqualität mindestens einmal jährlich reflektiert.

Der Träger der Eingliederungshilfe und die aufsichtsführende Behörde (LVR-Landesjugendamt) informieren sich gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und § 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.